

Lieboch, am 25.02.2021

GZ: 023-2/2021

Ggst.: Siedlungsstraße – Verordnung von Verkehrsmaßnahmen auf Grund
Arbeiten auf bzw. neben der Gemeindestraße

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Lieboch erlässt in Ermächtigung gemäß § 43 Abs. 2a Stmk. Gemeindeordnung (Stmk. GemO), LGBl. Nr. 115/1967, idgF, aufgrund der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lieboch vom 10.05.2010, folgende straßenpolizeiliche Verordnung:

Gemäß § 43 Abs. 1a iVm § 94d Z 16 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung wird vorübergehend verordnet:

§ 1

Das Fahren mit Fahrzeugen in beiden Fahrtrichtungen ist an einem Tag zwischen dem 01.03.2021 und 05.03.2021, in der Zeit von 07:00 bis 19:00 Uhr, auf der Gemeindestraße Siedlungsstraße verboten.
Ausgenommen davon sind Baustellenfahrzeuge.

§ 2

Der örtliche Geltungsbereich der Verkehrsregelung ist im beiliegenden Lageplan, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 3

Die Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) wie folgt kundzumachen:

1. Durch Anbringung von Verkehrszeichen gemäß § 52a Z 1 StVO idgF „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“
Vom Fahrverbot sind Baustellenfahrzeuge ausgenommen.
2. Durch Anbringung einer Zusatztafel gemäß § 54 StVO idgF „Zusatztafel“ mit dem Hinweis auf zeitliche Geltungsdauer

Die Verordnung tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft. Über den Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen ist die Behörde schriftlich zu verständigen.

Der Bürgermeister:


Stefan Helmreich, MBA



Kundmachung an der Amtstafel:
Angeschlagen am: 01.03.2021
Abgenommen am:

Ergeht nachrichtlich (per Mail) an:

- 1) Reela Projektentwicklungs- und Bau GmbH, Premstätten
- 2) Polizeiinspektion Lieboch
- 3) Rotes Kreuz, Ortsstelle Lieboch
- 4) Freiwillige Feuerwehr Lieboch
- 5) Wirtschaftshof der Marktgemeinde Lieboch